GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 17. Juni 1957	Nr. 42

Tag * • Inhalt Seite

6.6.57 **Verordnung über die Neuregelung verfahrensrechtlicher und bautechnischer Bestimmungen im Bauwesen** 325

6. 6. 57 **Verordnung über das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport** 325

6.6.57 **Verordnung zur Aufhebung von Bestimmungen über die Deutsche Investitionsbank** .. 326

6. 6. .57 **Beschluß über das Statut der Deutschen Investitionsbank** 326

6. 6. 57 **Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen** 329

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik y..... 332

Verordnung über die Neuregelung verfahrensrechtlicher und bautechnischer Bestimmungen im Bauwesen.

Vom 6. Juni 1957

Zur einheitlichen Regelung der Tätigkeit der Organe der Staatlichen Bauaufsicht und zur Einführung und Anwendung einheitlicher bautechnischer Bestimmungen in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Minister für Aufbau wird beauftragt, verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen durch Anordnung zu erlassen.*

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich der vom Minister für Aufbau gemäß § 1 zu erlassenden Anordnung alle vor dem 1. August 1957 erlassenen verfahrensrechtlichen und bautechnischen Bestimmungen im Bauwesen außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1957

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister für Aufbau

Grote wo hl Winkler

* Diese verfahrensrechtlichen und bautechnischen Bestimmungen (Deutsche Bauordnung DBO) werden bis zum 1. August 1957 als Sonderdruck Nr. 254 des Gesetzblattes erscheinen.

Verordnung über das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport.

Vom 6. Juni 1957

§ 1

(1) Beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik besteht zur Förderung und Unterstützung des Sportes und zur Wahrnehmung der staatlichen Belange auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport, insbesondere zur Planung und Koordinierung der sportlichen Entwicklung, das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport.

(2) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport ist das für alle Fragen der Körperkultur zuständige zentrale staatliche Organ.

§ 2

Dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport gehören an:

a) der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport;

b) die Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport;

c) der Präsident des Deutschen Turn- und Sportbundes;

d) ein Stellvertreter des Ministers für Volksbildung;

e) ein Stellvertreter des Ministers für Arbeit und Berufeausbildung;

f) ein Stellvertreter des Ministers für Gesundheitswesen;

g) ein Stellvertreter des Ministers des Innern;

h) ein Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung;

i) ein Stellvertreter des Staatssekretärs für Hochschulwesen;

j) der Rektor der Deutschen Hochschule für Körperkultur;

k) der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport;

l) ein Sekretär des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend;

m) ein Sekretär des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes;